Stadt Zürich
Stadtpolizei

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Kommissariat Verwaltungspolizei
Vollzug Gastro
Hohenbühlstrasse 15
Postfach, 8021 Zürich

Tel. +41 44 411 72 79
stp-verwaltungspolizei@zuerich.ch
www.stadtpolizei.ch

Merkblatt Verantwortlichkeiten der patentinhabenden Person

Die patentinhabende Person (fortan Gastwirt genannt) ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich (§ 17 Abs. 1 GGG). Bei Abwesenheit des Patentinhabers gilt dasselbe für die Stellvertretung (§ 17 Abs. 2 GGG). Der Gastwirt trägt die Verantwortung für das Handeln oder Verhalten aller im Betrieb tätigen Personen (Instruktion und Aufsicht über das Personal).

1. Hausrecht (Zutrittskontrolle und Hausverbot)

Vertragsfreiheit und Diskriminierungsverbot:

Der Gastwirt als Inhaber des Hausrechts darf grundsätzlich frei entscheiden, wen er in seine Gastwirtschaft lässt und bewirten will. Das Gastgewerbegesetz kennt keine Bewirtungspflicht bzw. keinen Bedienungszwang.
Die Grenze der Vertragsfreiheit ist dort, wo die Verweigerung des Einlasses in die Gastwirtschaft diskriminierend ist, zum Beispiel aus rassistischen Gründen.

Zutrittskontrolle (Ausweis- und/oder Effektenkontrolle):

Eine Zutrittskontrolle aus sachlichen Gründen ist erlaubt, zur Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte in besonderen Fällen sogar notwendig. Dabei ist zwischen der Kontrolle des Zutrittsalters (Ausweiskontrolle) und der Effektenkontrolle zu unterscheiden. Es empfiehlt sich, diese Punkte in einer **Hausordnung** zu verankern und diese gut sichtbar beim Eingang anzubringen. So lassen sich Diskussionen mit den Gästen vermeiden.
In Zweifelsfällen kann der Gastwirt das Vorweisen eines amtlichen Dokuments verlangen. Wenn sich eine Person nicht ausweisen will, kann ihr der Zutritt verweigert werden. Das Zutrittsalter für Clubs generell auf 18 Jahre festzusetzen hat den Vorteil, dass die Alkoholabgabe an die Gäste in jedem Fall unproblematisch ist (sofern die Zutrittskontrolle am Eingang erfolgt). Privatpersonen Gaststätten-, Club-, Securitypersonal ist es nicht erlaubt, Personen und / oder Behältnisse ohne die Einwilligung der Betroffenen zu durchsuchen. Hat es im Lokal bereits früher gewalttätige Auseinandersetzungen gegeben, so kann der Gastwirt bzw. sein Sicherheitsdienst einen Blick in die mitgeführten Taschen der Gäste verlangen, falls darin gefährliche Gegenstände vermutet werden. Wird die Einwilligung durch die betroffene Person jedoch verweigert, kann ihr der Zutritt verweigert werden. Eine zwangsweise Durchsuchung wäre illegal.

Erhebung von Personalien bei Auseinandersetzungen:

Via Hausrecht ist zu regeln, dass bei tätlichen und verbalen Auseinandersetzungen die Personalien (Name, Vorname und Geburtsdatum zwingend, Wohnadresse und Telefonnummer falls möglich) sämtlicher beteiligter Personen erfasst werden können. Sinn und Zweck dieser Massnahme ist es, die Hemmschwelle für die Fortsetzung innerhalb wie auch ausserhalb der Lokalität hinaufzusetzen. Ebenfalls kann dies zur Erhöhung der Aufklärungsquote nach einer allfälligen Eskalation vor oder nach Verlassen des Betriebes beitragen.

Hausverbot:

Ein Hausverbot kann der Gastwirt unerwünschten Gästen immer erteilen. Eine Verletzung dieses Verbots berechtigt den Gastwirt zur Anzeige wegen Hausfriedensbruchs. Unzulässig ist ein Hausverbot jedoch aus diskriminierenden Gründen. Aus beweisrechtlichen Gründen empfiehlt es sich, das Hausverbot schriftlich abzufassen und den Empfang durch die betroffene Person schriftlich bestätigen zu lassen. Es empfiehlt sich, die Handhabung des Hausverbots in der Hausordnung zu regeln und ein Hausverbot konsequent umzusetzen.

2. Schliessungszeiten

Der Gastwirt ist für die Einhaltung der Schliessungszeiten (Polizeistunde) verantwortlich. Ab Mitternacht (24 Uhr) darf – sofern keine anderslautende Bewilligung (Einzelbewilligung oder sog. Nachtcafé-Bewilligung) erteilt worden ist – nichts mehr an die Gäste ausgeschenkt werden. Die Gäste haben eine halbe Stunde Zeit, die vor der Schliessungsstunde bestellten Speisen/Getränke noch zu konsumieren.
Gartenrestaurants und Boulevard-Cafés sind auf alle Fälle spätestens um Mitternacht geschlossen zu halten. Massgebend ist in jedem Fall die in der individuell-konkreten Bewilligung genannte Schliessungsstunde (vgl. separate Bewilligung gemäss den Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken bzw. entsprechende Baubewilligung des Amtes für Baubewilligungen).

3. Lärm

Der Gastwirt ist für alle Lärmemissionen verantwortlich, die seinem Gastwirtschaftsbetrieb zuzurechnen sind. Neben den Geräuschen, die im Betrieb selber erzeugt werden (sog. Primäremissionen: Lärm von Gästen, Musiklärm ab Band oder live), gehören dazu auch Geräusche, die ausserhalb des Gebäudes entstehen (sog. Sekundäremissionen), namentlich der von Gästen beim Betreten und Verlassen des Lokals verursachte Lärm sowie der Lärm von sich draussen aufhaltenden Gästen (Raucherinnen und Raucher). Diesem Umstand wird auch die Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren Rechnung tragen und notwendige Massnahmen verfügen (z.B. Einbau einer Lärmschleuse).
Der Gastwirt muss die Schliessungszeiten beachten und für einen angemessenen Lärmschutz sorgen, damit die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten bleibt und die Nachbarschaft nicht gestört wird (z.B. Schliessen von Türen und Fenstern, Überwachung der Musiklautstärke (z.B. Einbau eines ‚Limiters' usw.). Allenfalls ist ein Ordnungsdienst einzurichten, der dies mit dem notwendigen Nachdruck bei den Gästen durchsetzt.

4. Alkohol und Jugendschutz

Gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen sinkt bei steigendem Alkoholkonsum die Hemmschwelle für Gewaltanwendungen und Gesetzesübertretungen deutlich. Im Umgang mit Alkohol sind daher folgende Vorschriften zwingend zu beachten:

Alkoholfreie Getränke (§ 23 Abs. 1 GGG):

Eine Auswahl alkoholfreier Getränke darf nicht teurer angeboten werden als das günstigste Alkoholgetränk in der gleichen Menge.

Animierverbot (§ 24 GGG):

Ein Gastwirt darf niemandem (Gäste und Personal) ein alkoholhaltiges Getränk aufdrängen.

Generelles Alkoholabgabeverbot (§ 25 Abs. 1 GGG):

Alkoholausschank an Betrunkene, Suchtmittelabhängige oder Psychischkranke ist verboten.
Alkoholabgabeverbot an Jugendliche (§ 25 Abs. 2 und 3 GGG):

- Kein Ausschank von Spirituosen, Alcopops und Aperitif an unter 18-Jährige
- Kein Ausschank von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige

Die Suchtprävention der Stadt Zürich bietet für Gastwirte und/oder Personal Schulungen an.

Die Polizei führt zusammen mit dem Blauen Kreuz von Zeit zu Zeit Testkäufe durch. Verstösse gegen den Jugendschutz wiegen schwer und können straf- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben.

Bewirtung von Jugendlichen in der Gastwirtschaft (§ 27 GGG):

- Jugendliche von 12 bis 16 Jahren nach 21 Uhr nur in Begleitung Erwachsener
- Jugendliche unter 12 generell nur in Begleitung oder mit Bewilligung Erwachsener

Fahruntaugliche Gäste:

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn der Gastwirt weiss oder wissen muss, dass der Gast mit dem Auto unterwegs ist (je nach Lage des Gastlokals) und er in Kenntnis dieser Tatsache dem Gast Alkohol abgegeben hat.

5. Betäubungsmittel

Konsum und Handel jeglicher Art von Betäubungsmitteln in der Gastwirtschaft (inkl. Nebenräume wie Toiletten etc.) sind verboten und strafbar. Der Gastwirt ist verpflichtet, gegen den Konsum und/oder den Handel von Betäubungsmitteln konsequent einzuschreiten und diesen mit geeigneten Mitteln zu unterbinden.
Es empfiehlt sich, Personen, die dagegen verstossen, ein Hausverbot zu erteilen.

Illegale Betäubungsmittel dürfen durch Privatpersonen, einschliesslich Gaststätten-, Club-, Securitypersonal nicht aufbewahrt, gelagert oder zurückgegeben werden, sondern müssen umgehend der Polizei übergeben werden, ansonsten sich auch diese Personen strafbar machen. Auf eine formlose Aufbewahrung oder Vernichtung von aufgefundenen bzw. durch Drittpersonen abgegebenen oder von solchen abgenommenen Betäubungsmitteln ist deshalb zu verzichten.

6. Hygiene und Feuerpolizei

Der Gastwirt ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften und der feuerpolizeilichen Bestimmungen verantwortlich. Das Lebensmittelinspektorat und die Feuerpolizei führen Stichprobe-Kontrollen durch. Gravierende Mängel können – nebst der strafrechtlichen Verzeigung – zur sofortigen Schliessung des Lokals und zu verwaltungsrechtlichen Massnahmen führen.

7. Hausordnung und Ansprechperson

Es empfiehlt sich, eine **Hausordnung** zu erlassen und diese an gut sichtbarer Örtlichkeit anzuschlagen und gegebenenfalls auf der Webseite aufzuschalten.
Ebenso empfiehlt es sich, eine Adresse/Telefonnummer bekannt zu geben, an welche sich Personen bei Fragen oder Beanstandungen wenden können.